



28. März 2007

Gemeinderat Diepoldsau
9444 Diepoldsau

020 **Gemeinde Diepoldsau: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Eichbritter**
- **Teilzonenplan Pflanzäcker Letten**
- **Änderung Überbauungsplan Pflanzäcker Letten**

Die Gemeinde Diepoldsau möchte mit den eingereichten Erlassen verschiedene "Zeichnungsfehler" korrigieren, die anlässlich der Revision der amtlichen Vermessung bemerkt wurden.

Aufgrund des ursprünglichen Strassenprojekts rund um die Autobahnauffahrt Diepoldsau wurde der entsprechende Perimeter der Parzellen Nrn. 1232 und 1235 der Gemeinde Diepoldsau dem Übrigen Gemeindegebiet (UeG) zugewiesen. Der Autobahnzubringer wurde indes später komplett anders gebaut (Kreisel). Der Perimeter des Teilzonenplans Eichbritter wurde im Hinblick auf das Strassenprojekt als UeG ausgeschieden, im effektiv gebauten Projekt wird er indes nicht mehr benötigt. Gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1018 vom 26. Mai 1992 ist die Zuweisung des betroffenen Perimeter zur Landwirtschaftszone aus raumplanerischen Gründen recht- und zweckmässig, insbesondere da es sich um Land handelt, das sich sehr gut für die Landwirtschaft eignet.

Auf der Parzelle Nr. 1079 befinden sich zumindest seit Beginn der 1970er Jahre auf einem klar umgrenzten Perimeter Familiengärten. Bereits in der Zonenplanrevision im Jahr 1975 und später im Jahr 1993 waren diese Familiengärten im Zonenplan festgelegt, aber mit einem offensichtlich falschen Perimeter. Diesen Sachverhalt zeigen auch die Luftbilder des entsprechenden Perimeters, die seit dem Sommer 1972 regelmässig gemacht wurden. Da die Familiengärten auf Fruchtfolgeflächen (gemäss Richtplan des Kantons St.Gallen, Kap. V 11) liegen, wurde deren Rückführbarkeit in einem entsprechenden Überbauungsplan geregelt. Der Zonenplan und Überbauungsplan "Pflanzäcker Letten" sollen nun den effektiven Nutzungen angepasst werden. Dabei werden rund 0.05 ha Fruchtfolgeflächen neu in der Landwirtschaftszone gesichert und etwa 0.5 ha Fruchtfolgeflächen befinden sich neu in der Grünzone für Pflanzgärten.

Diese werden mit der Änderung des Perimeters des entsprechenden Überbauungsplans gesichert. Auch diese Erlasse sind somit recht- und zweckmässig.

Für alle drei Erlasse wurde auf ein Auflageverfahren mit Hinweis auf Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich alle Grundeigentümer im Umkreis von 30 m um den Perimeter eines Erlasses als betroffen gelten. Dies dürfte bei allen drei Erlassen deutlich mehr Grundeigentümer sein als unterschrieben haben. Da für die entsprechenden Grundeigentümer aber die Situation unverändert bleibt beziehungsweise zu deren Vorteil ist und keine öffentlichen Interessen tangiert sind, bestehen wir ausnahmsweise nicht auf der Durchführung des ordentlichen Verfahrens.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

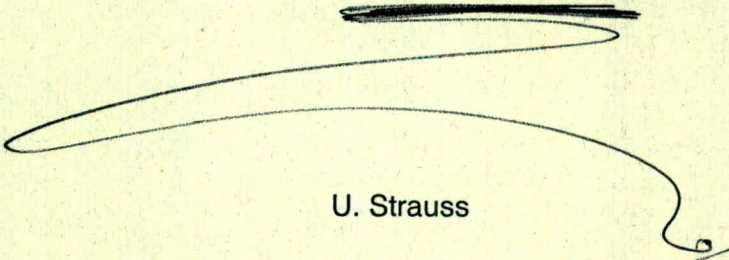
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung